





Von Friedrich, Herzog zu Sachsen, Kurfürst von Brandenburg, Landgraf von Hessen, Graf zu

Wir haben, ernommen haben,
was maßen einige Unterthanen aus bloßem Eigensinn oder
Unterthanen-Pflicht, womit sie uns, und an andere auswärtige
Verhütung anderer Leute sich unterstehen, sondern aus Lan-
tische Orthe zu ziehen. Und Wir nun unsere sämtliche getreue Un-
des väterlicher Vorsorge das erforderliche auch sey, verleiten lassen
terthanen zuförderst auf das ernstlichste, Wohlthat des gesammten
mögen. Da Wir auch aus angebohrne Jahre verursachten schwe-
Landes auf das sorgfältigste angelegen holsen und deren Aufneh-
ren Zeiten auf die Mittel, wodurch bey aller die, welche dem
men befördert werden könne, Unser Hohen Unwillen in der That
ungeachtet sich künftig unterfangen weßwille und Meynung, daß
empfinden, andern Theils aber dieses bestrafet werden, und selbigen
oergzeichen Verbrecher mit der ohngefüllen diejenigen, welche Uns-
auch zu keiner Zeit, und unter keinerley esfänglichen Haft gezogen,
sere Lande auf obgedachte Art einmal wieder weggezwien werden.
nach Beschaffenheit derer Umstände in der nicht etwa zur Emigra-
Damit auch Unsere Unterthanen sich dur- ungen solcher Leute kein Ges-
tion bewegen lassen mögen; als ermah- e aber an den Tag kommen
hör geben, sondern vielmehr davon bey ätten gebrauchen lassen, so
würde, daß in Unsern Landen ein oder ngeliefert, mit dem ganzen
sollen ersiere, weß Standes oder Wun- nur hierunter hülfliche Hand
Willkommen belegen, und bey Züchtlin- gleichen Excesse desto eher
geleistet, dem Befinden nach, mit emp- liegen gehalten werden soll,
bekannt gemacht werden. einem jeden

30
f

Von Gottes Gnaden Wir Friederich,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Zonna, &c.

Süßen hiermit Jedermännlich zu wissen. Nachdem Wir mißfällig vernommen haben, was maßen einige Unterthanen Unserer hiesigen Fürstl. Gothaischen Lande mit treuloser Hintansetzung der theuer geleisteten Unterthanen-Pflicht, womit sie Uns verbunden sind, ohne die mindeste gegründete Ursache zu haben, aus bloßem Eigensinn oder Verhuzung anderer Leute sich unterstehen, sonder von Uns dazu erhaltene Erlaubniß aus unsern Landen weg, und an andere auswärtige Orthe zu ziehen. Und Wir nun aber dergleichen Pflicht-vergessenen Unternehmen nachzusehen nicht gemeinet, sondern aus Landes-väterlicher Vorsorge das erforderliche dagegen vorzukehren entschlossen sind; Als ermahnen Wir Unsere sämtliche getreue Unterthanen zuvörderst auf das ernstlichste, daß sie zu diesem unerlaubten Beginnen sich von Niemanden, wer es auch sey, verleiten lassen mögen. Da Wir auch aus angebohrner Fürstl. Huld und Gnade Uns die Noth eines jeden eben, wie die Wohlfahrt des gesammten Landes auf das sorgfältigste angelegen seyn lassen; also werden Wir bey denen durch die zeitherigen Miß-Jahre verursachten schweren Zeiten auf die Mittel, wodurch den Unterthanen mittelst Verbesserung der Nahrung und sonstien aufgeholfen und deren Aufnehmen befördert werden könne, Unser Haupt-Augenmerk zu richten, ebenfalls nicht ermangeln. Damit aber alle die, welche dem ungeachtet sich künftig unterfangen werden Unsere Lande heimlich zu verlassen, eines Theils unsern gerechten Unwillen in der That empfinden, andern Theils aber dieses böse Unternehmen desto weniger ins Werk richten mögen, so ist Unser Wille und Meynung, daß obgeredeten Verbrecher mit der ohngeäumten Confiscation ihrer sämtlicher Güter und Haabseligkeiten bestrafet werden, und selbigen auch zu keiner Zeit, und unter keinerley Vorwand, die Wieder-Aufnahme angebedenhen solle. Vielmehr sollen diejenigen, welche Unsere Lande auf obgedachte Art einmal verlassen, und sich in selbigen dereinst wieder einfänden werden, zur gefänglichen Haft gezogen, nach Beschaffenheit derer Umstände mit einer besondern Strafe belegt, und sodann ohne allen Verzug wieder weggeiwiesen werden. Damit auch Unsere Unterthanen sich durch die arglistige Ueberredungen fremder oder einheimischer Unterhändler nicht etwa zur Emigration bewegen lassen mögen; als ermahnen Wir dieselben hierdurch nachdrücklich, daß sie denen Vorspiegelungen solcher Leute kein Gehör geben, sondern vielmehr davon bey ihrer ordentlichen Obrigkeit die ungesäumte Anzeige thun. Daserne aber an den Tag kommen würde, daß in unsern Landen ein oder die andern sich zu Unterhändlern oder aber auch nur zu Assistenten hätten gebrauchen lassen, so sollen erstere, weß Standes oder Würden sie auch seyn möchten, ganz ohnfehlbar in das Zucht-Haus eingeliefert, mit dem ganzen Willkommen belegt, und bey Züchtlings-Kost zu harter Arbeit angehalten, letztere hingegen, in so ferne sie nur hierunter hülfliche Hand geleistet, dem Befinden nach, mit empfindlicher Leibes-Strafe belegt werden. Wir wollen auch, damit dergleichen Excesse desto eher bekant gemacht werden, einem jeden wahrhaftigen Denuncianten, dessen Nahmen auf Verlangen verschwiegen gehalten werden soll, 30 Rthlr. zur Ergöhllichkeit sofort baar, welche nebst denen Unkosten von obgedachten Unterhändlern, wann sie es im Vermögen haben, zu ersetzen sind, reichen lassen. Gleichwie Wir nun hierüber allenthalben strecklich gehalten wissen wollen, also haben wir gegenwärtiges Patent zu Jedermanns Wissenschaft zu publiciren, und aller Orthen unsers Fürstenthums anzuschlagen befohlen, Friedens sein, den 10. Januar. 1754.

Friederich, S. J. S.



Die Universität zu Halle

Die Universität zu Halle, bestehend aus der philosophischen, juristischen, theologischen und medicinischen Fakultät, hat...

Die Universität zu Halle, bestehend aus der philosophischen, juristischen, theologischen und medicinischen Fakultät, hat...



Die Universität zu Halle



in dem ...



... in dem ...

Lieber Herr ...

... in dem ...

Am 10. Januar 1774



53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle 3
006 209 505





Jon Sriederich,
 Herzog zu Saßgern und West-
 phalen, Landgraf zu
 Henneberg, Graf zu
 Zonna, 2c.



ernommen haben,
 Jedermann der theuer geleisteten
 Unterthanen aus bloßem Eigensinn oder
 t, womit sie U^z, und an andere auswär-
 sich unterstehet, meinet, sondern aus Lanz
 und Wir nun asere sämtliche getreue Un-
 das erforderliches auch sey, verleiten lassen
 s ernstlichste, Wohlfaht des gesammten
 us angebohrne Jahre verursachten schwe-
 ste angelegen holfen und deren Aufneh-
 , wodurch der aber alle die, welche dem
 ne, Unser Hyten Unwillen in der That
 terfangen we Bille und Meynung, daß
 aber dieses börafet werden, und selbigen
 der ohngesäu len diejenigen, welche Un-
 ter keinerley efänglichen Haft gezogen,
 Art einmal wieder weggelesen werden.
 Umstände in er nicht etwa zur Emigra-
 anen sich dur ingen solcher Leute kein Bes
 ; als ermah e aber an den Tag kommen
 r davon bey ätten gebrauchen lassen, so
 den ein oder ngeliefert, mit dem ganzen
 es oder Wü nur hierunter hülfliche Hand
 bey Züchtlin gleichen Excesse desto eher
 h, mit empfi egen gehalten werden soll,
 einem jeden